

# Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Verhältnis vornehmlich zwischen Nutzer und Musikschule Trossingen. Informationen über Preise entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung auf der separaten Gebührenübersicht.

## 1. FORMEN DER UNTERRICHTSANGEBOTE

- / Einzel- und Kleingruppenunterricht – ein bis vier Nutzer
- / Gruppenunterricht – ab vier Nutzern
- / Großgruppenbetreuung – ab 16 Nutzern
- / Workshops und Seminare an einem Tag oder an Wochenenden
- / Kompaktseminare während einer Woche
- / Kurse und Projektarbeit an zehn aufeinander folgenden Abenden
- / Erwachsenenunterricht in 12er Bausteinpaketen für Unterricht nach Wahl bei individueller Terminabsprache zwischen Lehrer und Schüler
- / Einzelne Vortragsabende
- / Individuelles Coaching nach Terminabsprachen

## 2. SCHULJAHR, FERIEN, FEIERTAGE

- 2.1 Das Schul- und Rechnungsjahr der Musikschule Trossingen e.V. beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es ist in zwei Halbjahre von sechs Monaten Dauer eingeteilt: **01.10. bis 31.03. und 01.04. bis 30.09.** eines Jahres. Zu diesen Terminen sind An- und Abmeldungen möglich.
- 2.2 An gesetzlichen Feiertagen oder Ferientagen der öffentlichen Schulen findet in der Regel kein Unterricht statt. Dabei gilt insbesondere die jeweilige Ferienordnung der Herkunftsgemeinde des Nutzers. Der Nutzer hat Anspruch auf 36 Unterrichte seiner bestellten Bausteine. Davon finden 18 Unterrichte im Winterschulhalbjahr und 18 Unterrichte im Sommerschulhalbjahr statt.
- 2.3 Regelung bei Schul-AGs: Damit die Teilnahme im letzten AG-Jahr vor den Sommerferien beendet werden kann, werden die bis Juli erfolgten Unterrichte durch Vorspiele und Auftritte in Schule und Musikschule ergänzt.

## 3. AN- UND ABMELDUNGEN

- 3.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und müssen bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
- 3.2 An- und Abmeldungen werden von der Geschäftsstelle der Musikschule Trossingen e. V. schriftlich entgegengenommen. Sie werden durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschule rechts-wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich jede/r SchülerIn, bzw. die Erziehungsberechtigten zur Anerkennung der Bestimmungen dieser Schul- und Gebührenordnung.
- 3.4 Abmeldungen sind unter Einhaltung einer **zweimonatigen Frist** zum Halbjahresende, d.h. zum **31.03. und 30.09.** möglich. Aus-

nahme hiervon sind Schulkooperationen. Diese dauern ein Jahr und können um ein weiteres Jahr verlängert werden. Abmeldungen von Schulkooperationen sind nur zum Schuljahresende, d.h. zum 30.09. möglich.

- 3.5 In den Unterrichtsfächern der Elementaren Musikpraxis »Musikalische Früherziehung« (MFE) und »Musikgarten« (MGA) sind Abmeldungen nach einer Probezeit von zwei Unterrichtswochen nach Beginn des Kurses möglich. Die »Musikalische Früherziehung« hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Kündigungsfristen sind halbjährlich. Die Probezeit wird bei Rechnungsstellung eingerechnet.
- 3.6 In den Unterrichtsfächern, die von Erwachsenen in Form von »Bausteinpaketen« genutzt werden, sind Abmeldungen nach einer Probezeit von 2x30 Minuten Unterrichtszeit nach Beginn des Kurses möglich. Diese Probezeit ist im Falle einer vorzeitigen Abmeldung kostenlos. Bei Fortsetzung des Unterrichts durch die Belegung weiterer »Bausteinpakete« gilt diese Probezeit nicht mehr.

#### **4. NEUAUFNAHMEN UND EINTEILUNG**

- 4.1 Besondere Wünsche bei der Zuteilung der SchülerInnen zu den Lehrkräften werden nach Möglichkeit in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft berücksichtigt. Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel nur zum Schulhalbjahresbeginn möglich.

#### **5. UNTERRICHT, UNTERRICHTSZEIT, UNTERRICHTSORT**

- 5.1 Der Unterricht wird nach einem von den jeweiligen Lehrkräften festgelegten Stundenplan in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. Die Entscheidung über Unterrichtstag und Unterrichtszeit trifft die Lehrkraft in Absprache mit Eltern und SchülerInnen. Die Termingestaltung von Workshops und Kursen wird in Absprache von Schulleitung und Lehrkräften entschieden.
- 5.2 Die Musikschule Trossingen bietet für den Unterricht ihre Räumlichkeiten sowie Räume in allgemeinbildenden Schulen, Gemeinden, Musikvereinen und Kirchengemeinden an, sofern mit diesen verbindliche Absprachen getroffen sind. Daneben steht es den Lehrkräften frei, auch in anderen Räumen Unterricht zu erteilen, sofern der Nutzer sein Einverständnis erklärt.

#### **6. TEILNAHMEPFLICHT, UNTERRICHTSAUSFALL**

- 6.1 Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht einschließlich der Ergänzungsfächer angehalten.
- 6.2 Im Falle einer zwingenden Verhinderung, wie beispielsweise Krankheit, schulbedingter Abwesenheit oder Ähnlichem, ist der/die SchülerIn zu entschuldigen.
- 6.3 Ein Anspruch auf Nachholen von Unterricht, der von Nutzerseite aus abgesagt oder versäumt wurde, besteht nicht. Unterrichtsversäumnisse des/der Schülers/Schülerin entbinden nicht von

der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Nimmt der/die SchülerIn längere Zeit und krankheitshalber am Unterricht nicht teil, so sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

- 6.4 Bei Verhinderung der Lehrkraft wird der Unterricht durch eine Vertretung erteilt bzw. in Absprache mit der Lehrkraft vor- oder nachgeholt. Sollte es aus Gründen, die die Musikschule zu verantworten hat, zu keinem Ersatz des Unterrichts kommen, so besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf eine finanzielle Rückvergütung des ausgefallenen Unterrichts. Eine Rückforderung nicht erbrachter Leistungen erfolgt nur, wenn dies bis 15 Tage nach Abschluss des Schuljahres schriftlich beantragt wird.
- 6.5 SchülerInnen, die solistisch außerhalb der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen oder in Musiziergemeinschaften teilnehmen, sollten dies vorher mit der Lehrkraft absprechen.

## **7. LEISTUNGEN**

- 7.1 Die Nutzer der Musikschule haben neben unserer Unterrichts- und Fortbildungsleistung Anspruch auf eine qualifizierte und umfassende Beratung. Grundlage hierfür bildet eine regelmäßige Feststellung der Fortschritte als Bestandteil des pädagogischen Prozesses. Damit gründen die Empfehlungen der Musikschule auf der Einschätzung der Fachlehrkraft und dem Rat eines Teams erfahrener Pädagoginnen und Pädagogen.

## **8. INSTRUMENTE UND UNTERRICHTSMATERIAL**

- 8.1 Grundsätzlich sollte der/die SchülerIn mit Aufnahme der Instrumentalausbildung über ein eigenes Instrument verfügen. Im Rahmen des Lehinstrumentenbestandes der Musikschule können Instrumente für den Anfangsunterricht gegen eine Leihgebühr entliehen werden. Die Leihzeit beträgt ein Schuljahr und kann auf Anfrage befristet verlängert werden, sofern für das entlehene Instrument keine weitere Nachfrage besteht.
- 8.2 Bei Neuanschaffung eines Instruments wird nachdrücklich geraten, sich mit der entsprechenden Lehrkraft zu beraten.
- 8.3 Das Unterrichtsmaterial ist nach Maßgabe der Lehrkraft durch den Nutzer zu beschaffen. Notenmaterial für das Ensemblespiel in den Ergänzungsfächern wird von der Musikschule (falls vorhanden) leihweise zur Verfügung gestellt. Kopieren ist verboten!

## **9. AUFSICHT, HAFTUNG, UNFALLSCHUTZ**

- 9.1. Eine Aufsicht besteht während des Unterrichts und den schulischen Veranstaltungen.
- 9.2 Die Musikschule Trossingen haftet für Schäden, die ausschließlich in Verbindung mit dem Unterricht oder Veranstaltungen der Musikschule eintreten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Die SchülerInnen der Musikschule Trossingen sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den direkten Weg zum und vom Unterrichtsort, gleichgültig ob dieser Weg

zu Fuß oder mit einem Beförderungsmittel (ausgenommen Motorräder und Mopeds) zurückgelegt wird.

- 9.4 Die Internetnutzung im Haus der Musikschule Trossingen regelt eine gesonderte Nutzungsordnung.

## **10. VERHALTEN IN DER SCHULE UND AUSSCHLUSS VOM UNTERRICHT**

- 10.1 Korrektes Verhalten wird von allen Nutzern erwartet. Die jeweiligen Hausordnungen sind zu beachten. Den Weisungen der Schul- und Verwaltungsleitung, der Lehrkräfte und anderen Personen mit Weisungsbefugnis (z.B. Hausmeister) sind Folge zu leisten.
- 10.2 SchülerInnen, die gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen, sowie SchülerInnen, die den Unterricht wiederholt unentschuldigt bzw. ohne ausreichende Begründung versäumen, können nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Information des Erziehungsberechtigten sowie nach Anhören der zuständigen Lehrkraft durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Durch einen Ausschluss wird die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes bis zum nächstfolgenden kündbaren Austrittstermin nicht berührt.
- 10.3 Gegen den Ausschluss kann der Erziehungsberechtigte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei der Schulleitung Beschwerde einlegen.
- 10.4 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
- 10.5 Ein wesentliches Ziel der kulturellen und sozialen Erziehung der Kinder und Jugendlichen wie auch der Erwachsenen ist die Erwartung der Mitverantwortung in der Kulturraumgestaltung der einzelnen Städte und Gemeinden. Von einer Familie, die von der Bildungsinvestition einer Kommune profitiert, wird von der Musikschule und der tragenden Gemeinde erwartet, dass sie einen Teil dieser Investition der Öffentlichkeit wieder zurückgibt. Kinder und Jugendliche an der Musikschule Trossingen wissen, dass Vorspiele im öffentlichen Raum als Gegenleistung für ihre erhaltene Bildungszuwendung erwartet werden: Auftritte in sozialen Einrichtungen und Altersheimen, bei öffentlichen Veranstaltungen, Festen und Begegnungen sollen zum Alltag der MusikschülerInnen gehören, sobald sie nach Einschätzung der zuständigen Lehrkraft vorzeigbare Leistungen erbringen.

## **WIDERRUFSBELEHRUNG**

### **WIDERRUFSRECHT**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen<sup>1</sup> ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Musikschule Trossingen e. V., Löhrrstr. 32, 78647 Trossingen  
Telefon 0 74 25 . 911 93, info@musikschuletrossingen.de

### **WIDERRUFSFOLGEN**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

<sup>1</sup> Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Text statt »14 Tage«: »einem Monat«.